

Loyalis BVG-Sammelstiftung

Beschluss Stiftungsrat vom 18. November 2021 hinsichtlich Weiterentwicklung der IV Nachtrag I zum Rahmenreglement, gültig ab 01.01.2022

Artikel 23 / Invalidenrente wird wie folgt präzisiert:

1. Wird die versicherte Person vor der Pensionierung zu mindestens 40% erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
2. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in Prozenten einer ganzen Invalidenrente festgelegt. Für Rentenansprüche, die ab 1. Januar 2022 neu entstehen, ist der Invaliditätsgrad wie folgt definiert (neue Rentenabstufung):
 - a) Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
 - b) Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht die Invalidenrente dem Invaliditätsgrad;
 - c) Bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gilt eine Abstufung des Rentenanteils von 25% bis 47.5%, wonach jeder Prozentpunkt Invaliditätsgrad 2.5 Prozentpunkte der Invalidenrente entspricht.
3. Für Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, gilt in Abweichung zu Absatz 2 lit. b) und c) folgende Rentenabstufung (alte Rentenabstufung):
 - d) Eine Viertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%;
 - e) Eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%;
 - f) Eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%.
4. Hinsichtlich des Systems der Rentenabstufung gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Bei versicherten Personen, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, bleibt die alte Rentenabstufung gemäss Abs. 3 bestehen.
 - b) Die Rentenansprüche gemäss Abs. 3 werden in die neue Rentenabstufung gemäss Abs. 2 überführt, wenn sich bei der versicherten Person im Rahmen einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und sie per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades bestehen, sofern die Anwendung der neuen Rentenabstufung nach Abs. 2 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
 - c) Auf vor dem 1. Januar 2022 entstandene Rentenansprüche von versicherten Personen, welche per 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die neue Rentenabstufung gemäss Abs. 2 spätestens am 1. Januar 2032 angewendet. Falls hierbei der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Rentenbetrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag weiterhin solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad mindestens um 5 Prozentpunkte ändert.

Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente ist im jeweiligen Leistungsplan festgelegt. Vorbehalten bleiben die Kürzungsbestimmungen nach Art. 34.

Landquart, 19.11.2021

Der Stiftungsrat

Die Implementierung in das Reglement erfolgt bei der nächsten Reglementsanpassung.